

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 9

147

30. September 1996

Inhalt:	Seite	Seite
Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 20. Oktober 1996	147	
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 1996	148	
		4 Einsichtnahme in den Nachtrag zum Landeskirchlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1996 152
		3 Kreisdiakonieverband Böblingen 152
		Dienstmeldungen 153

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 20. Oktober 1996

Erlaß des Oberkirchenrats vom 27. August 1996 AZ 52.14-5 Nr. 231

Nach dem Kollektenplan 1996 ist am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 20. Oktober 1996, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen.

Der Opfertag rückt die Hilfen der Diakonie für Kinder von Suchtkranken in den Vordergrund. Faltblätter mit dem Titel „Was ist los mit dir, Tine?“ mit Informationen und weitere Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 13. Oktober, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Opferruf zu verlesen:

Am heutigen Sonntag ist das Opfer für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Beispielhaft seien hier die Hilfen für Kinder von Suchtkranken hervorgehoben.

In unserem Land leben mindestens 250.000 suchtkranke Menschen. In deren Umfeld leben schätzungsweise ebensoviele Kinder.

Kinder von Suchtkranken erleben häufig eine Atmosphäre, die durch Unsicherheit, Instabilität und Angst gekennzeichnet ist. Aggression, Verwahrlosung, ja selbst Bedrohungen an Leib und Leben kommen oft hinzu. Die Kinder müssen teilweise die Rauschzustände, Halluzinationen und Entzugserscheinungen ihrer Eltern miterleben. Dennoch halten sie an ihren Bezugspersonen fest und suchen die Schuld an der familiären Misere oft eher bei sich als bei den Eltern. Auch können sie weder zu sich noch zu anderen Menschen ein Vertrauensverhältnis aufbauen und haben somit keine Ansprechpartner, mit denen sie über ihre Probleme reden können.

Mittlerweile gibt es in allen Bereichen der Suchtkrankenhilfe Angebote für Kinder von Suchtkranken. Allerdings ist deren Anzahl noch gering und vor allem im ambulanten Bereich nur ungenügend oder nicht auf Dauer abgesichert. Dabei eröffnet sich gerade im ambulanten Bereich die Chance, den Kindern unabhängig von der Beratung und Behandlung ihrer Eltern ein Hilfeangebot zu machen.

Mit Ihrer Spende tragen Sie dazu bei, daß auch Kindern von Suchtkranken geholfen wird.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie des Kirchenbezirks, bis spätestens 22. November 1996 an das Diakonische Werk, Postfach 10 11 51, 70010 Stuttgart (Konten: Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 2 133 250, BLZ 600 501 01; Evangelische Kreditgenossenschaft Stuttgart, Nr. 405 078, BLZ 600 606 06) zu überweisen. 25 % des Opfer- und Sammlungsertrages sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5, verwiesen.

Gerhard Röckle

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 1996

vom 5. Juli 1996

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1996 vom 25. Oktober 1995 (Abl. 57 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1996 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Sachbuchteil	
Kirchensteuer	930 000 000,00
Sachbuchteil	
Kirchengemeinden	414 890 000,00
Sachbuchteil	
Religionsunterricht	80 263 100,00
Sachbuchteil	
Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	52 211 000,00
Sachbuchteil	
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	516 378 200,00
Sachbuchteil	
Investitionen	2 422 000,00
Sachbuchteil	
Strukturanpassung	20 586 100,00
Sachbuchteil	
Pfarrdienst	301 695 600,00
Sachbuchteil	
Versorgung	129 355 000,00
Gesamt	2 447 801 000,00“

2. Es wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Der Höchstbetrag für Bürgschaften wird auf 4 Millionen DM festgelegt.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1996 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 25. Oktober 1995, Abl. 57 S. 2) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juli 1996

Gerhard Röckle

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 1996

1. Allgemeine Planvermerke (S. 889)

1.1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„Für alle Sonderhaushalte nach § 22 Haushaltsordnung gelten folgende Regelungen:

1. Mehreinnahmen im Sonderhaushalt berechtigen zu Mehrausgaben.

2. Die Hauptgruppe 4 ist in sich deckungsfähig.

3. Die Hauptgruppen 5 – 9 sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Erübrigungen im Bereich der Hauptgruppe 4 sind einseitig deckungsfähig mit den Hauptgruppen 5 – 9.

5. Sofern der Oberkirchenrat nichts anderes verfügt, sind Erübrigungen einer Ausgleichsrücklage für den Sonderhaushalt zuzuführen. Zur Vermeidung eines Fehlbetrags im Sonderhaushalt ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage des Sonderhaushalts zulässig.

6. Die Zinsen von Rücklagen bei Sonderhaushalten werden diesen Rücklagen zugeführt, sofern beim Sonderhaushalt keine andere Regelung getroffen wurde.“

1.2 Als Ziff. 5 wird neu aufgenommen:

„Um im Bereich der Wohnungs- bzw. Immo-

lienverwaltung wirtschaftlicher handeln zu können, wird der Oberkirchenrat ermächtigt, auch ohne planmäßige Veranschlagung von Mitteln Immobilien zu erwerben bzw. zu veräußern. Dies gilt insbesondere für die Unterabschnitte 0512, 0515, 8110, 8310, 8720 und die zugehörigen Sonderhaushalte. Der Finanzausschuß ist über die Maßnahmen zu informieren.“

2. In den Sachbuchteilen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

2.1 Zahlenteil

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt	Betrag neu	Differenz +/-
Kirchengemeinden	0410.8320	27 854 300	27 331 000	-523 300
	9100.7152	327 724 700	328 248 000	523 300
Religionsunterricht	0400.2330	27 854 300	27 331 000	-523 300
	.2390	34 555 400	34 032 100	-523 300
	0410.7370	7 145 100	6 431 100	-714 000
	0470.7370	4 323 800	3 991 200	-332 600
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	0410.8320	27 854 300	27 331 000	-523 300
	0510.7370	224 746 900	225 041 500	294 600
	0623.4230	118 800	156 800	38 000
	.9420	7 500	20 500	13 000
	1990.1900	93 200	192 700	99 500
	.4228	0	85 000	85 000
	.4610	0	4 300	4 300
	.6900	0	200	200
	.6946	151 000	190 700	39 700
	3490.6945	0	66 700	66 700
	.6946	66 600	95 900	29 300
	3510.6945	0	59 500	59 500
	.6946	0	22 000	22 000
	.7490	15 000 000	14 918 500	-81 500
	4120.1100	0	0	0
	.3110	0	325 000	325 000
	.7490	0	325 000	325 000
	.9111	0	0	0
	5160.3110	0	40 000	40 000
.7490	887 600	927 600	40 000	
5500.1900	236 200	336 800	100 600	
.4231	0	6 000	6 000	
.6946	331 300	491 000	159 700	
7610.6900	1 787 000	1 857 000	70 000	
7620.5310	303 000	319 500	16 500	

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt	Betrag neu	Differenz +/-
	8310.1100	7 418 800	7 287 100	-131 700
	.6391	0	30 000	30 000
	8800.8398	2 575 900	2 892 300	316 400
	9220.8391	2 107 000	2 422 000	315 000
	9500.4320	2 350 000	2 400 000	50 000
	9721.3110	2 558 600	3 534 300	975 700
	9781.1100	0	0	0
	.9111	0	0	0
	9800.8610	6 050 000	6 083 000	33 000
Sachbuchteil Investitionen	1510.9500	87 000	252 000	165 000
	2281.9500	150 000	300 000	150 000
	9220.2390	2 107 000	2 422 000	315 000
Sachbuchteil Pfarrdienst	0500.0370	264 243 800	264 337 200	93 400
	.1900	7 417 000	7 526 000	109 000
	.1945	270 500	396 700	126 200
	.4212	26 148 600	26 050 000	-98 600
	.4218	5 576 800	5 681 300	104 500
	.4219	239 400	338 000	98 600
	.4610	11 178 300	11 182 600	4 300
	.6900	1 417 000	1 417 200	200
	.8394	109 192 600	108 941 900	-250 700
	9781.9111	0	470 300	470 300
Sachbuchteil Versorgung	9500.0492	5 174 900	5 425 600	250 700
	.2393	109 192 600	108 941 900	-250 700
Sachbuchteil Strukturanpassung	8800.2390	2 575 900	2 892 300	316 400
	.4230	2 081 500	2 304 500	223 000
	.7370	140 100	233 500	93 400
	8810.3410	0	0	0
	.6900	8 000	8 000	0
Sonderhaushalte				
Rechtsträger 67014	7613.1700	0	1 000	1 000
ZGSt.	.1900	0	6 000	6 000
	.6700	0	7 000	7 000
Rechtsträger 67020	7631.1100	0	131 700	131 700
EDV/Organisation	.9100	0	131 700	131 700

2.2 Planvermerke

Sachbuchteil	HSt.	Zusätzlicher Text
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	2181.7490	Bei Untergruppe 7490 sind Mehrausgaben in Höhe vertraglicher Verpflichtungen möglich und durch Entnahme aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage bei HSt. 9721.3110 abzudecken.
	4100.7490	Erübrigungen bei Untergruppe 7490 sind auf die nächste Planzeit übertragbar. Zins-Mehrerträge aus dem Verkauf eines bisher dem Evang. Presseverband zur Nutzung überlassenen Gebäudes bei HSt. 8310.1100 berechtigen zur Erhöhung der Zuweisung an den Evang. Presseverband bei Untergruppe 7490.
	4120.1100 und .9111	Zinseinnahmen aus der Kommunikationsrücklage bei Gruppe 1100 sind dieser über Untergruppe 9111 wieder zuzuführen.
	4120.3110 und .7490	Mehreinnahmen bei Untergruppe 3110 sind möglich und berechtigen zu Mehrausgaben bei Untergruppe 7490.
	5131.0523 und .8410	Mehreinnahmen bei Untergruppe 0523 sind über eine Erhöhung der Zuweisung bei Untergruppe 8410 der Versorgungsrücklage der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg zuzuführen.
	7610.5310 und .5500	Die Untergruppe 5310 und die Gruppe 5500 sind gegenseitig deckungsfähig.
	7620.5120	Erübrigungen bei Untergruppe 5120 sind auf die nächste Planzeit übertragbar.
	9781.1100 und .9111	Zinserträge der Pfarrbesoldungsrücklage bei Gruppe 1100 sind dieser bei Untergruppe 9111 wieder zuzuführen.

2.3 Stellenpläne

Sachbuchteil	HSt.	Bisheriger Stellenplan	Korrigierter Stellenplan
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	1990	keine Stellen	4228 Bezüge nach BBesO für Beurlaubte A 14 1 Oberstudienrat
	7610	4220 Beamte a) Feste Gehälter B 9 1 Landesbischof B 6 1 Direktor B 3 5 Prälaten 7 Oberkirchenräte	4220 Beamte a) Feste Gehälter B 6 1 Direktor B 3 3 Oberkirchenräte

Sachbuchteil	HSt.	Bisheriger Stellenplan	Korrigierter Stellenplan
		7370 Pfarrbesoldungsumlage Gr. 5 1 Pfarrer Gr. 4 9 Pfarrer Gr. 2 2 Pfarrer	7370 Pfarrbesoldungsumlage B 9 1 Landesbischof B 3 5 Prälaten 4 Oberkirchenräte Gr. 5 1 Pfarrer Gr. 4 9 Pfarrer Gr. 2 2 Pfarrer
Sachbuchteil Strukturanpassung	8800	4230 Angestellte VIII 4,25	4230 Angestellte VIII 7,25
		7370 Pfarrbesoldungsumlage Gr. 2 1 Pfarrer	7370 Pfarrbesoldungsumlage Gr. 2 2 Pfarrer

2.4 Redaktionelle Korrekturen:

1. Auf Seite 888 muß der Verweis in Buchstabe c) im zweiten Satz richtig heißen: „Nach § 23 Absatz 1 Ziffer 1...“ (statt Ziffer 2).

2. Auf Seite 1020 lautet die korrekte Bezeichnung des Unterabschnitts 9781 (statt 9871).

Einsichtnahme in den Nachtrag zum Landeskirchlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1996

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. August 1996 AZ 13.100 Nr. 324

Der Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1996 ist vom 4. Oktober 1996 bis 31. Oktober 1996 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern), montags bis donnerstags von 8.45 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.45 Uhr bis 15.00 Uhr, aufgelegt.

Gerhard Röckle

Kreisdiakonieverband Böblingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. August 1996 AZ 11.05-1 Böblingen
Kreisdiakonieverband Nr. 27

Die Satzung des Kreisdiakonieverbands Böblingen, veröffentlicht im Abl. 52 S. 287, wurde geändert. Die Änderung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. August 1996 rückwirkend genehmigt und tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft. Sie wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Frik

Änderung der Satzung für den Kreisdiakonieverband Böblingen

Die Verbandsversammlung des Kreisdiakonieverbands Böblingen hat folgende Satzungsänderungen beschlossen:

– § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er ist tätig im Zusammenwirken der Evangelischen Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg, Leonberg und hat seinen Sitz in Böblingen.“

– Bei § 1 wird der folgende Abs. 3 angefügt: „Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.“

– § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung nach dem Wort „Landkreises“: „insbesondere der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke, des Sozialpsychiatrischen Dienstes, des Psychosozialen Dienstes, der Aussiedlerberatung und des Integrationsdienstes“

– In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eine Ausweitung der vorhandenen Dienste oder eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten“ gestrichen.

– § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

– § 5 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung: „die Vorsitzenden der Diakonischen Bezirksausschüsse der Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg oder deren Stellvertreter,“

– In § 5 Abs. 1 Ziff. 3 wird das Wort „drei“ gegen das Wort „zwei“ ersetzt.

– In § 5 Abs. 1 wird zu Ziff. 6 neu aufgenommen: „ein Vertreter des Kreisdiakoniekonvents“.

– Der Text zu Ziff. 6 (Altfassung) kommt zu Ziff. 7 und der Text von Ziff. 7 (Altfassung) kommt zur neu aufgenommenen Ziff. 8.

– § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Zu jeder Sitzung ist ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen einzuladen, der mit beratender Stimme teilnehmen kann.“

– In § 5 Abs. 3 werden die Worte „mit beratender Stimme“ gestrichen.

– In § 5 Abs. 5 wird der letzte Satz („Sie beschließt ...“) gestrichen.

– § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Vorstand des Verbandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem der drei Dekane und aus fünf weiteren Mitgliedern, die von der Versammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Dabei muß jeder Kirchenbezirk mit insgesamt zwei Mitgliedern vertreten sein (der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied).

(2) Die Versammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes für die Dauer der halben Wahlperiode den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand beruft die Versammlung ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den

Vorstandssitzungen sind Dekane, die dem Vorstand nicht angehören, einzuladen.

(4) Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegt je einzeln die Vertretung des Verbandes.

(5) Der Vorstand führt die Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer.“

– § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Anstellung und Entlassung erfolgt durch den Kirchenbezirk Böblingen im Benehmen mit dem Kreisdiakonieverband und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg.“

– § 7 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

– § 7 Abs. 3 Satz 3 wird § 7 Abs. 4 als Satz 2 angefügt.

Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1996 zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung

eines vollen Unterrichtsauftrages beauftragt:

am Eugen-Bolz-Gymnasium in Rottenburg



eines eingeschränkten Unterrichtsauftrages beauftragt:

an der Robert-Mayer-Schule in Stuttgart

an der Haus- und Landwirtschaftlichen Schule in Heilbronn-Böckingen

am Friedrich-List-Gymnasium in Reutlingen

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1996

beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart:

[Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

antragsgemäß mit Wirkung vom 1. September 1996

antragsgemäß mit Ablauf des 30. September 1996

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb: Imatel Mediengesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70)